

# RS Vwgh 2003/10/29 2000/13/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2003

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §257 Abs1;

BAO §258 Abs2;

BAO §290;

EStG 1988 §82;

EStG 1988 §83 Abs1;

## Rechtssatz

Ist der Arbeitnehmer einer Berufung des Arbeitgebers beigetreten und wurde der Berufungsbeiritt nicht als unzulässig zurückgewiesen, so ist die über die Berufung ergehende Erledigung vor dem Hintergrund des § 290 BAO, wonach im Berufungsverfahren nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden können, dem Berufungswerber und dem Beigetretenen gegenüber einheitlich zu erlassen (Hinweis E 1. Juli 2003, 2000/13/0198).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000130028.X02

## Im RIS seit

02.12.2003

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)